



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Landrätin und Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörden

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Der Verbandsvorsteher
Amtsweg 1
03058 Neuhausen/Spree

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
Der Verbandsvorsteher
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)

nachrichtlich:
Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

gemäß Verteiler
per E-Mail

Potsdam, 18. Dezember 2015

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 –
vom 17.12.2015 wegen der Heranziehung von sog. Altanschließern zu Ka-
nalanschlussbeiträgen**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 17.12.2015 zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation in Cottbus aufgehoben und die Sachen zur erneuten Entscheidung an das OVG Berlin-Brandenburg zurückverwiesen. Die Entscheidung kann unter dem nachfolgende Link abgerufen werden:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/1/1/rk20151112_1bvr296114.html;jsessionid=058648DA1E50D7E69FE1968E4752CD58.2_cid393

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Dok.-Nr.: 2015/184610

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Stevener
Gesch.Z.: 33-376-00
Hausruf: 0331 866 2330
Fax: 0331 293 788
Internet: www.mik.brandenburg.de
roland.stevener@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Nach Auffassung des BVerfG hätten die Beschwerdeführerinnen in den Jahren 2009 bzw. 2011 wegen bereits eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr zu Anschlussbeiträgen herangezogen werden dürfen. Die Anwendung einer erst seit dem 1.2.2004 gültigen KAG-Vorschrift (§ 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. „mit dem Inkrafttreten einer *rechtsWirksamen Satzung*“) verstoße als „echte Rückwirkung“ gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot und verletze die Beschwerdeführerinnen daher in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes aus Art. 20 Abs. 3 GG.

Dem BVerfG liegen daneben noch weitere 35 Verfassungsbeschwerden in der gleichen Angelegenheit zur Entscheidung vor, die sich allesamt gegen erst- und zweitinstanzliche Gerichtsentscheidungen zur Erhebung von Anschlussbeiträgen richten. Eine Entscheidung steht insoweit noch aus.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung bedarf es deren sorgfältiger Auswertung, die unter Einbindung der Aufgabenträger zügig erfolgen wird. Über das Ergebnis werde ich Sie unverzüglich unterrichten.

Die Landräte werden gebeten, dieses Rundschreiben in geeigneter Weise den Hauptverwaltungsbeamten der Ihrer Aufsicht unterliegenden kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern sowie den Verbandsvorstehern zur Kenntnis zu geben. Ich bitte Sie den Aufgabenträgern bei der Übersendung anheim zu stellen, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob und in welchen Fällen die vorliegende Entscheidung Auswirkungen auf die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie auf die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens haben kann.

Im Auftrag



Keseberg